

Richtlinien zur Förderung gewerblicher Immobilien

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung Gewerbetreibender, die ein leerstehendes Ladengeschäft wiederbeleben und ein Einzelhandelsgeschäft, einen Gewerbebetrieb oder eine Gastronomie in diesen Räumlichkeiten errichten.

I. Förderfähiges Objekt:

1. Förderfähig ist jedes leerstehende Ladengeschäft, in dem zukünftig ein Einzelhandelsgeschäft, ein Gewerbebetrieb, Gastronomie oder eine andere Verkaufsmöglichkeit betrieben wird.
2. Das förderfähige Objekt muss tatsächlich zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet haben; bei eingeschränkten Öffnungszeiten (z.B. nur einmal wöchentlich) ist eine Förderung ausgeschlossen.
3. Für die Förderung ist die zeitliche Dauer des Leerstands unerheblich.
4. Förderberechtigt ist die natürliche oder juristische Person, welche nach Absatz 1 ein Geschäft eröffnet und als Inhaber fungiert.
5. Eine Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme an den Magistrat erfolgen. Hierbei sind die zukünftige Nutzung der Räume sowie die voraussichtlichen Kosten anzugeben.
6. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Förderrichtlinien nicht beachtet worden sind.
7. Für die Zuschussgewährung hat der Zuschussempfänger zu bestätigen, dass ihm diese Richtlinien vollinhaltlich bekannt sind und bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen die Rückzahlung sämtlicher bereits gewährten Zuschüsse zu erfolgen hat.
8. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine andere Förderung für diese Liegenschaft durch die Stadt Laubach erfolgt ist (z.B. Förderung bei Erwerb/Sanierung von Altbauten).

II. Finanzielle Auswirkung:

1. Die Höhe der Förderung beträgt 20% der nachgewiesenen und für die Neueröffnung notwendigen Investitionskosten, maximal jedoch 10.000 € je Geschäft.
2. Die Fördersumme wird auf vier Jahre verteilt und jährlich im Nachhinein anteilig ausgezahlt. Schließt das Unternehmen vor Ablauf der vierjährigen Förderperiode werden noch ausstehende Teilsummen nicht mehr ausgezahlt. Bei einer unterjährigen Schließung entfällt die Förderung für das betreffende Jahr.
3. Über förderfähige Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Laubach. Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit genehmigte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Förderrichtlinien bei der Antragstellung anerkannt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 12.03.2019 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez. Peter Klug

(Bürgermeister)